



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 16. August 2017

Vernehmlassung / Ordnungsbussenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. April 2017, mit welchem Sie um Stellungnahme zur Revision der Ordnungsbussenverordnung ersuchen. Die Standeskommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

B. Erwägungen

Der Kanton Appenzell I.Rh. begrüsst im Grundsatz die Aufnahme von Tatbeständen aus Bundesgesetzen zwecks Erhebung von Ordnungsbussen. Ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018 wird jedoch nicht möglich sein, da vorgängig noch Anpassungen von gesetzlichen Erlassen nötig sind. So ist zu regeln, welche Organe Ordnungsbussen erheben dürfen. Für Delegationen ist eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

In unserem Kanton ist für alle Gesetzesänderungen die Landsgemeinde zuständig, die jeweils nur einmal pro Jahr zusammenkommt. Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2018 ist daher ausgeschlossen.

In materieller Hinsicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

a) Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20)

Gegen das Unterstellen der Melde- und Mitwirkungspflichten nach Art. 120 AuG unter das Ordnungsbussenverfahren ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Auf kantonaler Ebene müsste aber noch das Amt für Ausländerfragen mit der Kompetenz zur Bussenerhebung ausgestattet werden, was wohl mit einer Änderung der Ordnungsbussenverordnung einhergehen müsste. Die Kantonspolizei ist in diese Abläufe nicht involviert und deshalb als erhebende Behörde nicht geeignet. Auch bei anderen Verwaltungsstellen, die neu von der Ordnungsbussenverordnung betroffen sind, müsste die gesetzliche Grundlage für die Bussenerhebung geschaffen werden.

b) Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31)

Der Bund möchte hier einen Tatbestand im Zusammenhang mit der Sonderabgabe für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen dem Ordnungsbussenverfahren unterstellen. Da die Aufhebung der Sonderabgabepflicht aber schon in naher Zukunft konkret vorgesehen ist, erscheint die Aufnahme dieser Bestimmung als obsolet.

c) Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Zu Art. 4 E-OBV, Anhang 2

Mit der im Anhang 2 der revidierten OBV vorgesehenen Änderung von Art. 4 Abs. 1 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV) sollen die räumlichen Kompetenzen der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung der Kompetenzen ist abzulehnen und verstösst gegen die durch die Bundesverfassung gewährleistete kantonale Polizeihöhe. Es kann nicht angehen, dass dem Grenzwachtkorps auf dem Verordnungsweg zusätzliche Zuständigkeiten eingeräumt werden, zumal kein Anlass zu einer entsprechenden Ausweitung besteht und die bestehende Regelung mit bilateraler Vereinbarung genügt und flexibler ist. Auf eine Anpassung von Art. 4 SKV ist deshalb zu verzichten.

Zu Art. 6 E-OBV

Eine Inkraftsetzung des OBG und der OBV per 1. Januar 2018 ist nicht möglich. Die Umsetzung der umfangreichen Revision auf kantonaler Stufe dauert länger. Die zu bezeichnenden Organe, welche neu nebst der Polizei zur Ausstellung von Ordnungsbussen zugelassen werden sollen, müssen im kantonalen Recht abgebildet werden. Weiter ist das Bewilligungswesen zu überarbeiten. Auch auf der Stufe des Polizeikorps muss zusätzlicher Zeitbedarf eingerechnet werden, denn die EDV-Systeme für die Ordnungsbussenverarbeitung sowie die Schulungsunterlagen, Ordnungsbussenquittungen und weitere Formulare müssen angepasst werden.

Allgemeine Bemerkungen zu Anhang 1

Die in der neuen Ordnungsbussenliste vorgenommene Nummerierung der einzelnen Tatbestände wird in der Praxis zu massiven Schwierigkeiten führen. Diese Schwierigkeiten sind praktischer, vor allem aber auch systemtechnischer Natur. Dies lässt sich nur verhindern, wenn jede Ordnungsbussenziffer lediglich einmal verwendet wird. Wichtig ist, dass gerade die bestehenden Ordnungsbussenziffern aus dem Bereich des SVG unverändert bleiben, da ansonsten ein nicht zu rechtfertigender Aufwand in der Anpassung der kantonalen Informatiksysteme entstehen würde. Zudem sind römische Ziffern zu vermeiden, da diese in der elektronischen Datenverarbeitung zu Problemen führen.

Die Reihenfolge der Ordnungsbussenliste sollte geändert werden, sodass die am meisten gebrauchten Tatbestände des SVG und des BSG sowie des BetmG zuerst aufgeführt werden. Das ist für die praktische Handhabung wie auch für die automatische Bussenverarbeitung einfacher.

d) Waffengesetz vom 20. Juni 1997 (WG)

Mit den formulierten Tatbeständen der Ziffer 2, 3 und 6 wird der Eindruck erweckt, dass Personen, welche ohne Meldung Waffen ein- oder ausführen, im Ordnungsbussenverfahren gebüsst werden können und folglich anonym bleiben. Damit keine Fehlinterpretationen auftreten, ist diesbezüglich eine Präzisierung nötig. Im Weiteren ist der Bussenbetrag in Ziffer 7 „Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition zu trennen (Art. 34 Abs. 1 lit. n

WG)“ von Fr. 300.-- zu reduzieren. Der Bussenbetrag ist hier nicht angemessen. Vorgeslagen wird eine Busse von maximal Fr. 200.--.

e) Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 und Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (LMG)

Der Konsum stark alkoholhaltiger Getränke durch Heranwachsende bedeutet eine hohe Gefährdung der Gesundheit. Durch die Abgabe von gebrannten Wassern wird die minderjährige Person somit immer gefährdet, weshalb eine Aufnahme des Tatbestands in die Ordnungsbussenliste nicht erfolgen sollte und auch Art. 4 Abs. 3 lit. a OBG widerspricht. Zudem werden durch die Aufnahme des Tatbestands in die Ordnungsbussenliste und der damit einhergehenden Bagatellisierung der Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche die bisherigen, jahrelangen und sehr erfolgreichen präventiven Bestrebungen des Jugend- und Gesundheitsschutzes in Bezug auf Alkoholkonsum vereitelt. Eine Busse von Fr. 200.-- hat auf einen gewinnorientierten Betrieb keine abschreckende Wirkung. Zudem können durch das anonyme Ordnungsbussenverfahren Wiederholungstäter nicht erfasst werden.

f) Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG)

Die Polizeipraxis zeigt, dass es sinnvoll wäre, die bestehende Bussenliste im Bereich des Strassenverkehrs mit den nachfolgend vorgeschlagenen Tatbeständen zu erweitern:

- Unerlaubtes Mitfahren auf einem Motorfahrrad oder Fahrrad
Unter Berücksichtigung von Art. 31 Abs. 3 SVG stellt nur schon das blosses Aufsitzen eine konkrete Behinderung des Lenkers dar, wird doch das Fahrzeug dadurch nur noch erschwert lenk-, brems- und bedienbar. Daher sollten aus Präventionsgründen auch die Mitfahrenden geahndet werden können.
- Vornehmen einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs beeinträchtigt
Dies sollte als Grundtatbestand aufgenommen werden, und in einem leichten Fall soll das Ordnungsbussenverfahren angewendet werden können.
- Nichtmitführen von Fahrzeugausweisbeilagen, Beiblätter, Bescheinigungen usw.
- Lenken eines Leicht-Motorfahrrades (max. 0.5kW) ohne den erforderlichen Führerausweis oder Erreichen des Mindestalters
Dieser, explizit auf die Fahrzeug-Kategorie der Leicht-Motorfahrräder beschränkte Tatbestand darf als geringer Verstoss beachtet werden und sollte daher im vereinfachten Verfahren geahndet werden können.

g) Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1971 (BetmG)

Der für das Ordnungsbussenverfahren vorgesehene Tatbestand bezieht sich nur auf den „Wirkungstyp“ Cannabis, nicht aber auf die Cannabisprodukte selber. Unter den „Wirkungstyp“ Cannabis fallen auch Designerdrogen (oder NPS; neue psychoaktive Substanzen) der Gruppe Cannabimimetica. Daher sollte zumindest in den Erläuterungen eine Typisierung erfolgen, damit unmissverständlich nur der unbefugte, vorsätzliche Konsum von Drogenhanf (Haschisch oder Marihuana mit weniger als 1% THC-Gehalt) strafbar ist.

Der Gesetzgeber wollte einst wohl nicht nur den Konsum, sondern auch den geringfügigen Besitz von bis zu 10 Gramm Cannabis dem Ordnungsbussenverfahren unterstellen. Denn würde man Art. 19b BetmG dahingehend auslegen, dass der Besitz von bis 10 Gramm Cannabis straflos bleibt, so würde dies zur grotesken Situation führen, dass derjenige der beim

Konsum einer Kleinmenge Cannabis erwischt wird, zwingend mit einer Ordnungsbusse zu belegen ist. Derjenige der neben ihm auf der Parkbank sitzt und 10 Gramm Cannabis und somit eine erhebliche Menge einer verbotenen Substanz mit sich führt, würde jedoch straflos bleiben. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, weshalb der Ordnungsbussentatbestand entsprechend zu präzisieren ist.

h) Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG)

Bemerkung zu Ziffer 12: Wenn sich jemand weigert, die für die Jagd vorgeschriebenen Ausweise vorzuweisen, ist grundsätzlich der Verdacht einer widerrechtlichen Jagdausübung gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. a JSG gegeben. Damit werden in solchen Fällen zwingend nähere Abklärungen notwendig, weshalb sich dieser Tatbestand nicht für ein Ordnungsbussenverfahren eignet und gestrichen werden sollte.

i) Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (BGF)

Zu den häufigsten Tatbeständen im Bereich der Fischerei zählen das Fehlen des Sachkundenachweises, das Schwarzfischen und die Verwendung von verbotenen Gerätschaften und Ködern. Die Bussenliste sollte entsprechend erweitert werden.

j) Bussenhöhen in den Bereichen Natur- und Heimatschutz, Wald, Jagd und Fischerei

Die für das Ordnungsbussenverfahren vorgesehenen Bussenhöhen in den erwähnten Bereichen werden als nicht der Schwere der Vergehen entsprechend erachtet. Die mit einer Busse beabsichtigte abschreckende Wirkung kann so kaum erreicht werden. Zudem gibt es schon heute verschiedene Kantone, die für gewisse Tatbestände aus diesen Bereichen höhere Bussen erheben. Damit die Höhe der Bussen insgesamt eine gewisse Konsistenz aufweisen, sollen sie für folgende Tatbestände geändert werden:

- Erhöhung um 100 Franken:
IV. (NHG) 1., XIV. (WaG) 1. und 2., XV. (JSG) 1. bis 10., XVI. (BGF) 2. und 3.
- Erhöhung um 80 Franken:
XV. (JSG) 11.
- Erhöhung um 50 Franken:
XVI. (BGF) 3.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- annemarie.gasser@bj.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell